

bAV Rechtsanwaltskanzlei

Christian Guse

Rechtsanwaltskanzlei für
betriebliche Altersversorgung
Holstenwall 10
20355 Hamburg
Tel.: 040 34 06 86 01

Mail: info@rechtsanwalt-christian-guse.de



Grundsätze guter Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwalt und Vermittler

Unsere Zusammenarbeit

Sie sollen als Vertriebspartner/in in der Ausschließlichkeit oder als Makler Ihren Kunden aufgrund unserer Zusammenarbeit einen Mehrwert bieten können, der sich letztlich auch in Ihren Verkaufszahlen widerspiegelt. Daher haben wir die Bitte: Sprechen Sie uns an, wenn Sie Ideen oder Verbesserungsvorschläge haben, die unsere Zusammenarbeit und das „Zusammenspiel“ mit Ihren Kunden betreffen. Das beste und wirtschaftlich nachhaltigste Ergebnis für Kunden/Kundinnen wie Mandanten/Mandantinnen werden wir erzielen, wenn wir gemeinsam transparent miteinander kommunizieren (im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen), die Tätigkeit des anderen wertschätzen und uns gegebenenfalls auf Fragen oder Unstimmigkeiten aufmerksam machen.

Ihr Kunde/Ihre Kundin möchte wissen was es kostet!

Der Kunde/die Kundin möchte wissen, was die Erstellung einer Versorgungsordnung kosten würde. Dies ist ein wesentlicher und immer auch ein etwas heikler Punkt im Kundengespräch, da Sie eine Leistung anbieten bzw. darauf aufmerksam machen, auf die Sie nur bedingt Einfluss haben. Unser Honorar für die Erstellung einer Versorgungsordnung können Sie der beiliegenden Mandanteninformation entnehmen. Diese dürfen Sie gern an Ihre Kunden weitergeben.

Gern geben wir Ihnen bzw. dem Kunden/der Kundin zunächst eine Kosteneinschätzung. Das Mandatsverhältnis kommt zwischen unserer Kanzlei und Ihrem Kunden/Ihrer Kundin (dem Arbeitgeber) zustande. Dies bedeutet, das Honorar trägt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin als unser/e Auftraggeber/in. Mitunter möchten auch die Agenturen diese Kosten übernehmen. Gerne können Sie uns in diesem Fall einen Hinweis geben.

Der Workflow

1. Wenn Sie Ihren Kunden/Ihre Kundin auf die Kanzlei aufmerksam machen und unsere Kontaktdaten weitergeben, freut uns das selbstverständlich. Gerne können Sie Ihre Kunden/Kundinnen aber auch fragen, ob wir Kontakt aufnehmen dürfen.
2. Gern geben wir zunächst eine Kosteneinschätzung. Lassen Sie oder Ihre Kunden/Kundinnen uns dazu gern den ausgefüllten Analysebogen mit einem Hinweis zukommen.
3. Liegt uns der unterzeichnete Analysebogen vor und hat eine Prüfung durch uns ergeben, dass das Mandat so zustande kommen kann, erstellen wir die Versorgungsordnung. Je nach gewähltem Modell erhalten Sie bzw. die Mandantenschaft kurzfristig die Versorgungsordnung direkt mit allen dazugehörigen Unterlagen oder zunächst den Entwurf.
4. Vermittler/in und Arbeitgeber/in haben nun Zeit, den Entwurf in Ruhe durchzusehen. Häufig geht der Vermittler/die Vermittlerin mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin den Entwurf der Versorgungsordnung durch und teilt uns anschließend Änderungswünsche mit. Sollten an dieser Stelle Fragen auftauchen oder ein Video-Call zur Einführung in die Versorgungsordnung gewünscht sein: Kommen Sie gern zwecks Terminvereinbarung auf uns zu.
5. Nachdem Sie oder der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin uns alle Änderungswünsche mitgeteilt hat und der finale Inhalt abgestimmt wurde, erstellen wir die endgültige Versorgungsordnung. Sie und der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erhält die finale Version mit den dazugehörigen Unterlagen.

Tarifvertragliche betriebliche Altersversorgung

Wir verfügen über ein bAV-Tarifvertragsarchiv mit ca. 252 Tarifverträgen zur betrieblichen Altersversorgung. Haben Sie einen tarifvertraglich gebundenen Kunden/Kundin und benötigen Informationen, sind wir gern behilflich. Haben Sie einen aktuellen bAV Tarifvertrag, würde es uns sehr freuen, wenn Sie uns eine Kopie überließe.

Sonstiges

Die Kanzlei ist selbstverständlich nicht nur bei der Erstellung einer Versorgungsordnung behilflich, sondern in allen rechtlichen Fragen der betrieblichen Altersversorgung und des Arbeitsrechts einschließlich einer evtl. Prozessvertretung. Gerne begleiten wir ggf. auch Termine bei Ihren Kunden/Kundinnen. Dies würden wir dann nach zeitlichem Aufwand abrechnen.

Ihr

Christian Guse
Rechtsanwalt